

# RS Vwgh 2002/5/14 98/01/0327

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2002

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Verfahren wären nachvollziehbare Feststellungen zu der im entscheidungsrelevanten Zeitpunkt in Algerien (Herkunftsstaat des Asylwerbers) herrschenden Lage im Hinblick auf die vom Asylwerber konkret vorgebrachte Befürchtung erforderlich gewesen, im Falle seiner Rückkehr nach Algerien von einer Personengruppe - (vermutlich) islamische Fundamentalisten - umgebracht zu werden und von staatlicher Seite infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt keinen Schutz zu erhalten (vgl. zur Asylrelevanz der Verfolgung durch Privatpersonen bzw. private Gruppierungen z.B. die auf Algerien bezogenen Erkenntnisse vom 22. März 2000, Zi. 99/01/0256, und 19. Juni 2001, Zi.2000/01/0170, mit weiteren Nachweisen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998010327.X03

## Im RIS seit

22.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)